



Abmeldung vom Religionsunterricht

Erklärung gemäß Art. 46 (4) BayEUG (i.d. Fssg. d.KMBek. v. 31.05.2000, zul. geänd. durch Gesetz v. 24. Juli 2013), §27 (3) bis (7) der BaySchO vom 1.7.2016 und §45 (2) GSO vom 23. Jan. 2007, geändert am 12. Juni 2013 in der jeweils neuesten rechtsgültigen Fassung.

Abmeldung vom katholischen/evangelischen Religionsunterricht

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

für

, z.Zt. in Klasse

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des
volljährigen Schülers/der Schülerin)

Informationen:

- Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist - nach Art. 4 GG - ein Akt der (negativen) Religionsausübung, darf also nur aus Glaubens- und Gewissensgründen, also religiös oder weltanschaulich motiviert, erfolgen.
- Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- Berechtigt dazu sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler/innen (BayEUG §46). Es müssen nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG §2 vom 15.7.1921, zuletzt geändert am 17.12.2008) alle Erziehungsberechtigten unterschreiben, die sich also einig sein müssen.
- Die Abmeldung muss **spätestens am letzten Schultag für das kommende Schuljahr** erfolgen.
- Eine spätere Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Schüler/innen müssen dann eine Prüfung über den Ethikstoff des Schuljahrs bis zum Austrittszeitpunkt ablegen; diese Prüfung ist auch bei Wiedereintritt in den Religionsunterricht für den Stoff des bisherigen Schuljahrs Pflicht.
- In Ethik oder Religion ist eine Abiturprüfung nur dann möglich, wenn dieser Unterricht in den Jahrgangsstufen 10-12 besucht wurde. Bei einem Wechsel von Ethik zu Religion (und umgekehrt) nach der 10. Jahrgangsstufe ist eine Feststellungsprüfung notwendig.